

Beschluss

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung
schwerbehinderter Menschen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 102. Sitzung am 1. April 2004 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 15/2830 – zu dem

**Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung
schwerbehinderter Menschen**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 48/04 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

Drucksache 15/2830

15. Wahlperiode

31.03.04

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

- Drucksachen 15/1783, 15/2357, 15/2557 -

Berichterstatterin im Bundestag: Abgeordnete Gudrun Schaich-Walch

Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Dr. Christean Wagner

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 87. Sitzung am 16. Januar 2004 beschlossene Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 31. März 2004

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster

Gudrun Schaich-Walch

Dr. Christean Wagner

Vorsitzender

Berichterstatterin

Berichterstatter

**Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung
schwerbehinderter Menschen**

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 69 SGB IX),
Nr. 10 (§ 72 Abs. 2 Satz 2 - neu - SGB IX),
Nr. 22 Buchstabe a (§ 95 Abs. 1 Satz 3 SGB IX)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

'8. § 69 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Beantragt eine erwerbstätige Person die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2), gelten die in § 14 Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie Abs. 5 Satz 2 und 5 genannten Fristen sowie § 60 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend."

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

"Durch Landesrecht kann die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden."

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Eine Feststellung nach Absatz 1 ist" durch die Wörter "Feststellungen nach Absatz 1 sind" ersetzt.

cc) In Absatz 4 werden die Wörter "für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes" gestrichen.

dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter "für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes" gestrichen.

bbb) In Satz 3 werden die Wörter "wird befristet" durch die Wörter "soll befristet werden" ersetzt.'

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

'10. In § 72 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

"Hierüber ist mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93 und der Schwerbehindertenvertretung zu beraten." '

c) In Nummer 22 wird Buchstabe a wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

'aa) In Satz 3 werden die Wörter "für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes" durch die Angabe "nach § 69 Abs. 1" ersetzt.'

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden Doppelbuchstaben bb und cc.

2. Zu Artikel 4a - neu - (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchwbAwV)

Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

'Artikel 4a

Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung

In § 6 Abs. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden." '

3. Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

In Artikel 6 wird nach der Angabe "Artikel 4" die Angabe ", 4a" eingefügt.